

Die **Weißeritz-Zeitung** erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und wird am Spätmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auswärtiger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „**Illustrierten Unterhaltungsblatt**“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (von Behörden) die zweispaltige Zeile 40 bez. 36 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 104

Montag den 7. Mai 1917 abends

82. Jahrgang

Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichsanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307).

I.
Zu § 1 Absatz 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu übersenden. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Verträge sind der Landesstelle nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

II.
Zu § 6 Abs. 2: Den Groß- bez. Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bez. Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Anlieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinzukommen muß noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhändler bez. Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Beförderung zur nächsten Verladestelle und für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Betreibt er am Erzeugungsorte den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

III.
Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverbände haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzusetzen.

IV.
Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umherziehen steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkte zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

V.
Zu § 9 Absatz 4: Die Landesstelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreisamtschauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirksstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

VI.
Zu § 10: Der Schlupfchein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionsweise — d. h. zum Verkauf für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpreisen festgesetzt worden sind, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst, oder Südfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalverband geliefertes Verzeichnis unverwischbar einzutragen und dieses an seinem Ladenfenster, Stand oder Wagen so anzubringen, daß es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für das Verzeichnis gilt. An Sonn- und Feiertagen kann der Aushang vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Benutzung von Vordrucken solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abstempelung vor dem Auszuge bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schlupfcheinen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichsanzler-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluß des Verkaufs, die Preisverzeichnisse nebst Schlupfcheinen bei einer bequem zu erreichenden Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schlupfcheinen vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

VII.
Zu § 15: Als Sammellisten gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammellisten der Hausfrauenvereine.

Dresden, am 2. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse usw.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die in den entsprechenden Verordnungen der Kreisamtschauptmannschaften für das Genehmigungsverfahren und den Schlupfcheinzwang festgesetzten Termine verschoben sich demgemäß.

Dresden, den 4. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:
Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bedarf es erst vom Ablauf des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlupfcheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.
v. Lillj.

Abfaß von Dörrgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 4. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. September 1916, Reichsanzeiger Nr. 207 vom 2. September 1916, wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichsanzlers bestimmt:

Der Zuschlag von 7 1/2 % für den Großhandel und der Zuschlag von weiteren 20 % für den Kleinhandel darf auf den Erzeugerpreis zuzüglich Verpackungskosten berechnet werden.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.
Koppel.

Hundesperre!

Am 18. vorigen Monats ist in Naundorf (Amtsh. Freiberg) ein aus Niederböhmen stammender tollwutkranker Hund, Spitzbastard, männlich, schwarz, untere Halskeule, Brust, Bauch, Füße und Schwanzspitze weiß, ungefähr 4—5 Jahre alt, getötet worden. Gemäß der Verordnung zur Abwehr und Unterdrückung der Tollwut vom 2. Januar 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird daher bis zum 18. Juli dieses Jahres ein Sperr- und Beobachtungsbezirk gebildet.

Der Sperrbezirk umfaßt die folgenden Orte:

Beerwalde, Buskersdorf, Friedersdorf, Hartmannsdorf, Höddendorf mit Staatsforstrevier, Kleinböhlich, Obercunnersdorf, Preßkendorfer, Köthenbach und Ruppendorf.

Das Beobachtungsgebiet wird aus folgenden Orten gebildet:

Ammelsdorf, Berentz mit Rittergut, Borlas, Dittersbach, Frauenstein mit Staatsforstrevier, Hennersdorf, Rossau mit Staatsforstrevier, Paulshain, Reichenau und Reichstädt mit Rittergut.

1. Im Sperrbezirk sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzusetzen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperr- und Beobachtungsbezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Alle Hunde, die im Sperrbezirk ohne Maulkorb frei umherlaufend betreten werden, sind einzufangen und in sicheren Gewahrsam zu bringen. Die Entschlebung darüber, ob sie zu töten sind, behält sich die Königliche Amtshauptmannschaft, an die deshalb unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, für jeden einzelnen Fall vor. Die Gendarmerei und die Ortspolizeibehörden sind außerdem angewiesen worden, umherlaufende Hunde ohne Maulkorb, die sich nicht fangen lassen, ohne weiteres zu erschießen.

2. Im Beobachtungsgebiete ist es gestattet, die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine zu führen oder mit einem sicheren Maulkorb unter dauernder Überwachung frei laufen zu lassen.

3. Im übrigen sind alle diejenigen Hunde und Ragen, die von dem tollwutkranken Hunde gebissen worden sind oder auch verdächtig sind, von dem Tiere gebissen worden zu sein, sofort zu töten.

Verdächtige, auf Tollwut hindeutende Erscheinungen an Hunden oder Ragen sind sofort zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen, die hiervon ungekündet an die Kgl. Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten haben.

4. Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Dippoldiswalde, am 3. Mai 1917.

Kgl. Amtshauptmannschaft.

Teigwaren,

85 Gramm pro Kopf, sind vom 8. d. M. ab gegen Abschnitt „M“ der Lebensmittelkarte erhältlich bei Anders, Grahl (Wahlstraße), Samann, Hegewald, Hofmann, Reihmar, Johs. Richter, Hermann Richter, Scheibe und Martin Schmidt.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Nutzholz-Versteigerung.

Mittwoch den 9. Mai nachmittags 3 Uhr sollen im hiesigen Bahnhofrestaurant die im Rädtschen Forst aufbereiteten Nuthölzer als

177	Stämme 10—15 Zentimeter Mittensätze
198	• 16—19
80	• 20—22
61	• 23—29
6	• 30—36

unter den vorher bekanntzugebenden Bedingungen versteigert werden. Spezielle Verzeichnisse sind bei dem Unterzeichneten vom nächsten Montag ab zu haben.

Dippoldiswalde, den 2. Mai 1917.

Der städtische Forstausseh.
S. Giehl, Vorsitzender.